



Teilnehmerfragen Webinar

Industriestrompreis: echte Entlastung oder nur ein Papiertiger?

Referenten: Marek Fritz

Hinweis: Bei den hier nachfolgend dargestellten Informationen handelt es sich lediglich um einen allgemeinen Überblick. Dieser ersetzt keine konkrete rechtliche Beratung im Einzelfall!

1. **Ich habe gelesen, dass das BMW darauf hinweist, dass sich auch Unternehmen, die nicht auf Liste 1 sind bewerben können – mit Daten, die belegen, dass sie bestimmte Kriterien hinsichtlich der Strom- und Handelsintensität erfüllen. Wie schätzen Sie dies ein?**

Die Aufnahme zusätzlicher Wirtschaftszweige erfolgt auf Sektorebene. Einzelne Unternehmen, können die Erfüllung der Kriterien also nicht nachweisen. Ich persönlich gehe davon aus, dass es voraussichtlich noch eine Erweiterung auf zusätzliche Wirtschaftszweige geben wird.

2. **Wie sieht es aus, wenn ich 100 % Spot beziehe?**

Die Art des Strombezugs ist für die Bestimmung des anrechenbaren Stromverbrauchs nicht relevant.

3. **Warum kann man sich nicht auf einheitliche Liste einigen? Bei der BesAr oder Energie- und Stromsteuer gibt es wieder andere Listen. Man blickt kaum noch durch, wer für was berechtigt ist.**

Der Grund ist, dass die verschiedenen Kompensationen andere Arten von Belastungen ausgleichen. Nichtsdestotrotz wäre eine Vereinfachung sicher wünschenswert.

4. **Wie würde die Gegenleistung bei z.B. PPAs aussehen? Es wurde erwähnt das ein Investitionsplan vorgelegt werden muss. Wie wäre dies dann bei einem finanziellen PPA-Vertrag, der keine direkte Investition beinhaltet?**

Dies ist eine interessante Frage, die von der zuständigen Behörde (vgl. BAFA) noch konkret beantwortet werden muss.

5. **Unser Unternehmen stellt Produkte her, die unter 2 verschiedenen WZ-Codes laufen. Einer ist auf der KUEBL Liste enthalten, der andere nicht. Kann ich hier den Industriestrom für unser Unternehmen beantragen?**

Wenn ein Unternehmen in mehreren Wirtschaftszweigen tätig ist, gilt für die Bestimmung der Schwerpunkt der Tätigkeit des Unternehmens, wie dieser auch in der WZ-Zuordnung angegeben ist.

6. **Unser Wirtschaftszweig ist nicht in der KUEBL Liste aufgeführt, falls dieser Mitte des Jahres wechselt, können wir dann trotzdem für das komplette Jahr 2026 den Industriestrompreis beantragen. Beim EEG war unser WZ noch**

gelistet, jedoch beim EnFG nicht mehr. Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass wir bei den zusätzlichen Sektoren dann aufgeführt sind?

Für die Zuordnung eines zu einem Wirtschaftszweig ist laut Förderrichtlinien-Entwurf das Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (im ersten Jahr 2026) entscheidend. Wie genau der Ablauf bei zusätzlich aufgenommen Sektoren ist, ist aktuell noch unklar.

7. Frage zum Verbrauch: Wie wird die Entlastung berechnet bei unterschiedlichen Verbräuchen zwischen versch. Jahren? Durchschnitt letzte X Jahre oder nur bezogen auf das Antragsjahr?

Der anrechenbare Stromverbrauch bezieht sich nur auf das entsprechende Abrechnungsjahr.

8. Gibt es schon Informationen hinsichtlich verbundener Unternehmen mit unterschiedlichen Wirtschaftszweigen? Bei zentralem Energieeinkauf – zählt hier eventuell der Wirtschaftszweig der Einkaufsorganisation oder Letztverbraucher?

Es ist davon auszugehen, dass die Antragstellung auf Ebene der kleinsten rechtlich selbstständigen Einheit erfolgen muss.

9. Wir haben in 2022 mehrere PPAs abgeschlossen, die bis 2033 laufen. Können diese PPAs als Gegenleistungen anerkannt werden?

Nach der aktuell vorliegenden Förderrichtlinie darf erst nach Antragstellung mit der Umsetzung der Maßnahmen begonnen werden.

10. Was sind die Schwellenwerte zur Aufnahme eines WZ in die KUEBLL-Liste?

Die Beihilfefähigkeit wird definiert über „Wirtschaftszweige mit erheblichem Verlagerungsrisiko, bei denen die Multiplikation der Handels- mit der Stromintensität auf Unionsebene mindestens 2 % ergibt und deren Handels- und Stromintensität auf Unionsebene jeweils mindestens 5 % beträgt“

11. Wie ist die Möglichkeit beim Industriestrompreis, die Auszahlungslogik zeitlich zu verschieben – z. B. statt einer gleichmäßigen Auszahlung über 3 Jahre (50 % / 50 % / 50 %) eine stärkere Vorverlagerung ins erste Jahr (100 % / 50 % / 0 %)?

Im aktuellen Entwurf ist keine Möglichkeit vorgesehen, die Auszahlung zeitlich zu verschieben.

12. Welche Anforderungen gibt es an die Stromintensität für die Unternehmen, die sich im richtigen Sektor befinden?

Sofern der Sektor als beihilfefähig eingestuft wird, müssen einzelne Unternehmen keine Anforderungen an die Stromintensität erfüllen.

13. Wie hoch sehen Sie die Wahrscheinlichkeit das Recyclingunternehmen mit aufgenommen werden WZ Nr. 3720



Für einzelne Sektoren ist eine Einschätzung sehr schwierig. Die besten Ansprechpartner hierfür sind die jeweiligen Fachverbände, da diese Zugriff auf die entsprechende Datengrundlage haben.

14. Wie muss man die Gegenleistung nachweisen, auch über Zertifizierer?

Nein, Stand jetzt ist keine Einbindung der Zertifizierer vorgesehen. Der Nachweis muss durch eine Selbsterklärung inklusive Nachweisen für die Investitionstätigkeit erbracht werden.